

Übersicht über  
E-Vergabe-  
Anbieter in  
Deutschland

### Stichtag 18.10.2018 – Pflicht zur eVergabe bei EU-weiten Ausschreibungsverfahren für alle öffentlichen Auftraggeber

Bislang galt bei Ausschreibungsverfahren für Aufträge, die wertmäßig die EU-Schwellenwerte von 5.548.000 € netto für Bauleistungen und 221.000 € netto für Liefer- und Dienstleistungen erreichten bzw. überschritten (EU-weite Ausschreibungsverfahren) für alle öffentlichen Auftraggeber lediglich die Verpflichtung aus § 41 Vergabeverordnung (VgV) bzw. § 12a Satz 1 Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (EU VOB/A), die Vergabeunterlagen unter einer elektronischen Adresse unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt zum Abruf bereitzustellen. Im Übrigen konnten die Ausschreibungsverfahren elektronisch oder in herkömmlicher Weise „analog“ abgewickelt werden.

#### I. eVergabe für alle öffentlichen Auftraggeber mit Ablauf des 18.10.2018

Die Verpflichtung zur Durchführung einer kompletten sog. „eVergabe“ mit einer zwingend elektronischen Übermittlung von Angeboten, Teilnahmeanträgen, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen (§ 53 Abs. 1 VgV bzw. § 11 EU Abs. 4 VOB/A) sowie einer Kommunikation ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel (§ 9 Abs. 1 VgV bzw. § 11 EU Abs. 1 VOB/A) galt bisher nur für sog. „Zentrale Beschaffungsstellen“. Dies ändert sich mit Ablauf des 18.10.2018. Ab diesem Zeitpunkt müssen nach § 81 VgV bzw. § 23 EU VOB/A alle öffentlichen Auftraggeber im Sinne der §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), d. h. auch kleinere Kommunen oder kommunale Eigengesellschaften, EU-weite Ausschreibungsverfahren vollständig als eVergaben durchführen.

#### II. Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung einer vollständigen eVergabe

Ausnahmen von dieser Pflicht sind abschließend in den §§ 53 Abs. 2, 41 Abs. 2 VgV bzw. § 11 b EU VOB/A geregelt. Danach sind öffentliche Auftraggeber lediglich dann nicht verpflichtet, die Einreichung der Angebote und Teilnahmeanträge mittels elektronischer Mittel zu verlangen, wenn

1. physische oder maßstabsgetreue Modelle einzureichen sind, die nicht elektronisch übermittelt werden können oder
2. die erforderlichen elektronischen Mittel zum Abruf der Vergabeunterlagen
  - a. aufgrund der besonderen Art der Auftragsvergabe nicht mit allgemein verfügbaren oder verbreiteten Geräten und Programmen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sind,



Dr. Martin Düwel



Dr. Ralf Hüting



Dr. Jakob Stasik

>>

#### IMPRESSUM

ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB | [www.zenk.com](http://www.zenk.com)

Copyright © ZENK Rechtsanwälte. Weiterverbreitung der Inhalte nur unter Angabe der Quelle.  
Alle Rechte vorbehalten.  
Verantwortlich: Dr. Jakob Stasik ([stasik@zenk.com](mailto:stasik@zenk.com))

**ZENK | BERLIN**  
Reinhardtstraße 29  
10117 Berlin  
Tel +49 30 247574-0  
Fax +49 30 2424555  
[berlin@zenk.com](mailto:berlin@zenk.com)

**ZENK | HAMBURG**  
Hartwicusstraße 5  
22087 Hamburg  
Tel +49 40 22664-0  
Fax +49 40 2201805  
[hamburg@zenk.com](mailto:hamburg@zenk.com)

&lt;&lt;

- b. Dateiformate zur Beschreibung der Angebote verwenden, die nicht mit allgemeinen verfügbaren oder verbreiteten Programmen verarbeitet werden können oder die durch andere als kostenlose und allgemein verfügbare Lizenzen geschützt sind oder
- c. die Verwendung von Bürogeräten voraussetzen, die öffentlichen Auftraggeber nicht allgemein zur Verfügung stehen.

Da die Ausnahmetatbestände eng auszulegen sind, müssten die Umstände, die für das Vorliegen eines Ausnahmefalls sprechen, detailliert in einem Vergabevermerk dokumentiert und nachgewiesen werden. In der Regel dürften sie jedoch nicht greifen, weshalb ab dem 19.10.2018 EU-weite Ausschreibungsverfahren überwiegend vollständig als eVergaben durchgeführt werden müssen.

### III. Was folgt daraus – speziell für (kleinere) Kommunen und kommunale Eigen-gesellschaften?

Die öffentlichen Auftraggeber müssen nach dem 18.10.2018 bekannt gemachte EU-weite Ausschreibungen so ausgestalten, dass

- sämtliche Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar sind,
- Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen nur noch elektronisch eingereicht werden können und
- nur noch elektronisch mit den Interessenten, Bewerbern und Bietern kommuniziert wird.

Die Programmierung einer Plattform, die dies unter Wahrung der allgemeinen Anforderungen an ein diskriminierungsfreies und transparentes Ausschreibungsverfahren und dessen Dokumentation gewährleistet, erfordert vertieftes technisches Know-How, welches (vor allem) bei (kleineren) Kommunen und kommunalen Eigengesellschaften oftmals nicht vorhanden ist. Aus diesem Grund empfiehlt es sich gerade für diese öffentlichen Auftraggeber, auf vorhandene Plattformen des Bundes, der Länder oder kommerzieller Anbieter zurückzugreifen.

Grundsätzlich können Auftraggeber frei wählen, welche Plattform sie nutzen möchten. Etwas anderes kann sich jedoch bei fördermittelfinanzierten Aufträgen ergeben, wenn in den Nebenbestimmungen zu dem Fördermittelbescheid die Verwendung einer bestimmten (Bundes- oder Landes-)Plattform vorgeschrieben ist. Entscheidend ist jedoch stets, dass die Plattform eine Veröffentlichung in dem Supplement des Amtsblattes der Europäischen Union gewährleistet. Lediglich im Anwendungsbereich der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) muss nach § 27 Abs. 1 Satz 3 UVgO sichergestellt werden, dass

&gt;&gt;

&lt;&lt;

die Auftragsbekanntmachungen zentral über die Suchfunktion des Internetportals [www.bund.de](http://www.bund.de) ermittelt werden können. Dies müsste also vor einer Veröffentlichung zwingend bei dem Anbieter der genutzten Plattform erfragt werden.

Interne Prozesse, wie etwa die Angebotsaus- und bewertung, Vermerke über konkrete Entscheidungen oder die Dokumentation des Vergabeverfahrens müssen dagegen auch nach dem 18.10.2018 nicht elektronisch erfolgen. Gleichwohl bieten einige Plattformen entsprechende Möglichkeiten an und erleichtern durch diese Zusatzfunktionen eine ordnungsgemäße Führung der Verfahrensakte. Die bereits vorhandenen Plattformen können somit nicht nur zur Erfüllung bestehender Pflichten genutzt werden, sondern haben auch einen Mehrwert für öffentliche Auftraggeber.

#### IV. Fazit

Sofern dies nicht bereits geschehen sein sollte, raten wir, sich in den kommenden Tagen mit den vorhandenen Vergabeplattformen näher zu befassen und diese zu testen. Selbst wenn derzeit keine EU-weiten Ausschreibungsverfahren anstehen sollten, sind diesbezügliche Kenntnisse unerlässlich, da auch im Anwendungsbereich der UVgO ab dem 01.01.2019 (vgl. § 38 Abs. 2 Satz 1 UVgO) die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten mithilfe elektronischer Mittel akzeptiert und ab dem 01.01.2020 (vgl. § 38 Abs. 3 Satz 1 UVgO) ausdrücklich gefordert werden muss.

Eine Übersicht über die vorhandenen Plattformen des Bundes, der Länder und einiger kommerzieller Anbieter haben wir vorstehend für Sie verlinkt.

Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen oder für eine Beratung zur Verfügung.

DR. MARTIN DÜWEL • [duewel@zenk.com](mailto:duewel@zenk.com)

DR. RALF HÜTING • [hueting@zenk.com](mailto:hueting@zenk.com)

DR. JAKOB STASIK • [stasik@zenk.com](mailto:stasik@zenk.com)